#### **HINWEIS:**

Die hier eingestellten Richtlinien entsprechen nicht zwingend einer amtlichen Bekanntmachung. Eine Haftung für die Übereinstimmung des hier eingestellten Textes mit der amtlichen Bekanntmachung sowie dafür, dass der hier eingestellte Text der derzeit geltenden Fassung entspricht, wird nicht übernommen.



### Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Vereinigungen, Kirchen und sonstigen sozialen Einrichtungen durch die Gemeinde Königsbach-Stein (Förderrichtlinien Königsbach-Stein)

Der Gemeinderat der Gemeinde Königsbach-Stein hat in seiner Sitzung vom 13.10.2020 die zum 13.10.2006 in Kraft getretenen Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereine durch die Gemeinde Königsbach-Stein geändert. Die Richtlinien tragen künftig den Titel "Richtlinien zur Förderung der örtlichen Vereine, Vereinigungen, Kirchen und sonstigen sozialen Einrichtungen durch die Gemeinde Königsbach-Stein (Förderrichtlinien Königsbach-Stein)" und erhalten folgende Fassung:

### §1 Allgemeines

- 1. Mit den nachstehenden Richtlinien soll eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung des Sports und unserer Vereine erreicht werden. Die Förderung soll die Aufgabenstellung, den Arbeitsumfang und die Leistung der Vereine in angemessener Weise berücksichtigen und so gestaltet sein, dass sie transparent sind und alle Förderungstatbestände erfasst. Insbesondere ist Ziel dieser Richtlinien die Förderung des Breitensports und der Jugendarbeit.
- 2. Auf eine Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die jeweilige Förderung richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Vereins. Vereine, die kein oder nur geringes ehrenamtliches bzw. bürgerschaftliches Engagement entwickeln, haben keinen Anspruch auf eine Unterstützung nach diesen Richtlinien. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die erforderlichen Unterlagen vom Verein vorlegen zu lassen.
- 3. Grundlage dieser Förderrichtlinien ist die Partnerschaft zwischen der Gemeinde und dem Verein, die es einerseits verbietet, in die Autonomie der Vereine einzugreifen, andererseits jedoch eine unangemessene Förderung ausschließt. Die Förderung durch

- die Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip, was voraussetzt, dass zunächst die eigenen Mittel und Möglichkeiten des Vereins ausgeschöpft werden müssen.
- 4. Nach diesen Richtlinien können nur Vereine gefördert werden, die in Königsbach-Stein ihren Vereinssitz und ihren Wirkungsbereich haben. Weiterhin müssen die Vereine Mitglied in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden/Organisationen sofern vorhanden sein.

### § 2 Arten der Förderung

Folgende Fördermöglichkeiten können beantragt werden:

- 1. Grundzuschuss an den Verein
- 2. Grundzuschuss für jugendliche Vereinsmitglieder
- 3. Zuschuss für Altenarbeit
- 4. Zuschuss zu Auslandsaufenthalten und zur Teilnahme an Meisterschaften, sowie Schullandheimfahrten
- 5. Vereinsjubiläen
- 6. Veranstaltungen der Vereine/Vereinigungen des OT Stein
- 7. Bezuschussung der Hallengebühren für das Bildungszentrum Königsbach

## §3 Grundzuschuss an die Vereine

- 1. Vereine/Vereinigungen erhalten auf Antrag einen jährlichen Grundzuschuss von 100,- €.
- 2. Der Grundzuschuss ist jährlich bis spätestens 30. Juni schriftlich beim Bürgermeisteramt Königsbach-Stein zu beantragen und ggf. zu begründen.
- 3. Vereine/Vereinigungen, denen die Gemeinde mietfrei Übungs- und Versammlungsräume überlässt, erhalten keinen Grundzuschuss. Grundzuschuss und mietfreie Überlassung von Räumen sind gleichrangige Fördermaßnahmen.

## § 4 Grundzuschuss für jugendliche Vereinsmitglieder

- 1. Als jugendliche Vereinsmitglieder gelten nach diesen Richtlinien Mitglieder ab dem 4. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 2. Der Grundzuschuss beträgt 10,- €/Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Jahr und ist ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass
  - a) der Jugendliche, für den der Zuschuss beantragt wird, in Königsbach-Stein wohnt und
  - b) der Jugendliche vom Verein an den übergeordneten Verband etc. sofern vorhanden gemeldet wurde.

In der Meldung sind die Jugendlichen namentlich mit Anschrift und Geburtsdatum aufzuführen.

- 3. Der Grundzuschuss für jugendliche Vereinsmitglieder für das laufende Jahr ist schriftlich bis spätestens 30. Juni (Stichtag) zu beantragen.
- 4. Mehrfacher Grundzuschuss für jugendliche Vereinsmitglieder, die z.B. in verschiedenen Abteilungen aktiv sind, ist nicht möglich.
- 5. Für kirchliche Jugendarbeit (z.B. CVJM) kann auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses anstelle des Grundzuschusses ein pauschalierter jährlicher Zuschuss in Höhe von 350,00 € gewährt werden. Er ist analog des Grundzuschusses schriftlich bis spätestens 30. Juni (Stichtag) für das laufende Jahr zu beantragen.

### § 5 Besondere Förderung der Jugendsportler

Um den finanziellen Aufwand der Vereine für die Jugendarbeit so gering wie möglich zu halten, ist für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Benutzung der gemeindlichen Sporthallen für Übungsstunden und eintrittsfreie Sportveranstaltungen an Werktagen gebührenfrei. Voraussetzung ist, dass die Jugendlichen mit einem verantwortlichen Übungsleiter des Vereins die Sportstätte nutzen und die Trainingsstunden bzw. die o.g. Veranstaltungen bis 20.00 Uhr beendet sind.

## § 6 Förderung der Altenarbeit

Für die Durchführung von Altenarbeit werden folgende Zuschüsse gewährt:

Hausfrauenverein Königsbach	300,-€
Ev. Kirchengemeinde Königsbach	300,-€
Nachbarschaftshilfe Königsbach	400,- €
Ev. Kirchengemeinde Stein	300,-€
Rk. Kirchengemeinde Stein	400,-€

Der Zuschuss ist schriftlich bis spätestens 30. Juni (Stichtag) für das laufende Jahr zu beantragen.

# § 7 Zuschuss zu Auslandsaufenthalten und zur Teilnahme an Meisterschaften sowie Schullandheimfahrten

- Die Gemeinde Königsbach-Stein fördert Auslandsaufenthalte jugendlicher Vereinsteilnehmer zur Teilnahme an sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen. Die aktiv teilnehmenden Mitglieder eines Königsbach-Steiner Vereins, die an Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften teilnehmen erhalten ebenfalls auf schriftlichen Antrag einen Zuschuss.
- 2. Der Zuschuss beträgt je jugendlichem Teilnehmer 3,- €/Tag.
- 3. Der Zuschuss für Schullandheimfahrten beträgt für Schüler aus Königsbach-Stein 2,- € je Tag und Schüler und ist schriftlich zu beantragen. Zuschüsse für Schüler des Bildungszentrums Königsbach werden über den Schulverband abgewickelt.

### § 8 Vereinsjubiläen - Turniere u. dgl.

- 1. Die Gemeinde Königsbach-Stein gewährt den Vereinen bei den Gründungsfesten (25, 50, 75, 100... Jahren) eine Jubiläumsgabe. Diese beträgt pro Jahr des Bestehens des jeweiligen Vereins 5,- €. Der Betrag ist auf volle 50,- bzw. 100,- € aufzurunden.
- 2. Preise, Pokale und sonstige geldwerte Auszeichnungen oder Ehrungen können gewährt werden. Die Entscheidung hierüber ist dem Bürgermeister übertragen.

## § 9 Kostenfreie Veranstaltungen in den Turn- und Festhallen

- Für die Vereine/Vereinigungen des OT Königsbach besteht die kostenfreie Nutzungsmöglichkeit der Festhalle Königsbach für eine Veranstaltung pro Jahr auf die Dauer von max. 48 Stunden.
- 2. Über das Belegungsrecht der Gemeinde an der Turn- und Festhalle der TG Stein erhalten die Vereine/Vereinigungen des OT Steins die Möglichkeit, eine kostenfreie Veranstaltung pro Kalenderjahr auf die Dauer von max. 48 Stunden durchzuführen.
- 3. In Anbetracht des Fehlens einer gemeindeeigenen Festhalle im Ortsteil Stein übernimmt die Gemeinde für die Steiner Vereine die Kosten für die Anmietung der Turn- und Festhalle der TG Stein bzw. des Vereinsheims des Kleintierzüchtervereins für solche Veranstaltungen, die über den Umfang des der Gemeinde zustehenden Belegungsrechts an der TG-Halle hinausgehen. Diese Kostenübernahme gilt für eine Veranstaltung pro Kalenderjahr auf die Dauer von max. 48 Stunden.

### § 10 Kelter Stein

Die Kelter Stein kann von Vereinen/Vereinigungen gegen Nutzungsentgelt gemietet werden. Die Höhe beträgt die Hälfte der Gebühr für die Nutzung der Festhalle.

### § 11 Bezuschussung der Hallengebühren für das Bildungszentrum Königsbach

- 1. Die Gemeinde übernimmt die Kosten eines Hallenteils bzw. der Gymnastikhalle für den Trainingsbetrieb bzw. für die eintrittsfreien Sportveranstaltungen der Jugendlichen bis 18 Jahre bis 20.00 Uhr.
- 2. Weiterhin trägt die Gemeinde für die örtlichen Vereine den Unterschiedsbetrag zwischen den Gebühren für die gemeindlichen Hallen und den vom Schulverband geforderten Gebühren pro Verein für ein Hallendrittel bzw. für die Gymnastikhalle.

## § 12 Förderung von Investitionsmaßnahmen

1. Die Gemeinde gewährt grundsätzlich für wichtige Investitionen der Vereine/Vereinigungen, die den Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien entsprechen, einen Zuschuss in Höhe von 10%.

Eine Förderung für wirtschaftliche/gewerbliche Betriebsteile des Vereins/der Vereinigung ist ausgeschlossen.

- 2. Der von der Gemeinde geleistete Investitionszuschuss wird mit 5% jährlich abgeschrieben. Der nicht abgeschriebene Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verein aufgelöst wird, seine Gemeinnützigkeit verliert, den Vereinszweck aufgibt oder wesentlich verändert oder den Zuschuss für wirtschaftliche Betriebsteile verwendet.
- 3. Anträge sind schriftlich bis spätestens 31. Oktober des Jahres zu beantragen, die dem Jahr der Investition vorausgehen und sind mit den begründenden Unterlagen einzureichen. Über die Gewährung des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Rahmen des Beschlusses über den Haushalt.

### § 13 Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten ab sofort in Kraft.